

(2) Den Anträgen auf Anrechnung der Mitgliedschaft in einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft für Zeiten, in denen keine Pflichtversicherung bestand, müssen Bescheinigungen der betreffenden landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft beigefügt werden. Die Anträge können frühestens ab 1. Januar 1964 gestellt werden.

Zu §§ 8 und 9 der Verordnung:

§ 8

Soweit Anträge nach den §§ 6 und 7 dieser Durchführungsbestimmung in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis zum 30. Juni 1964 gestellt werden, erfolgt die Zahlung des Erhöhungsbetrages ab 1. Januar 1964, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen. Bei späterer Antragstellung beginnt die Zahlung mit dem ersten Tage des Monats der Antragstellung.

Zu § II der Verordnung:

§ 9

VdN-Elternrenten werden bei der Rentenerhöhung wie VdN-Witwenrenten für die arbeitsunfähige Witwe um 50 % des Erhöhungsbetrages, der für den VdN-Vollrentner berechnet wird, erhöht.

Zu § 15 der Verordnung:

§ 10

Die bisherige Mindestversorgung für Witwen wird nicht erhöht, wenn diese als zweite Rente gezahlt wird.

Zu § 16 der Verordnung:

§ II

(1) Personen, die Vollrente (Vollrenten) der Sozialversicherung und eine eigene Rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz beziehen, haben Anspruch auf den vollen Erhöhungsbetrag, wenn die Vollrente (Vollrenten) der Sozialversicherung und die Rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz plus Erhöhungsbetrag nach dieser Verordnung zusammen den Betrag von 300 DM monatlich nicht übersteigen.

(2) Würden die Renten plus vollem Erhöhungsbetrag mehr als 300 DM monatlich betragen, so wird als Erhöhungsbetrag die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Renten und 300 DM monatlich gezahlt.

(3) Betragen die Renten zusammen 300 DM und mehr, wird kein Erhöhungsbetrag gewährt.

§ 12

(1) Personen, die Vollrente (Vollrenten) der Sozialversicherung und eine Hinterbliebenen-(Witwen-; Witwer-)rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz beziehen, haben Anspruch auf den vollen Erhöhungsbetrag, wenn die Vollrente (Vollrenten) der Sozialversicherung und die Hinterbliebenen-(Witwen-/Witwer-)rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz plus Erhöhungsbetrag nach dieser Verordnung zusammen den Betrag von 200 DM monatlich nicht übersteigen.

(2) Würden die Renten plus vollem Erhöhungsbetrag mehr als 200 DM monatlich betragen, so wird als Erhöhungsbetrag die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Renten und 200 DM monatlich gezahlt.

(3) Betragen die Renten zusammen 200 DM und mehr* wird kein Erhöhungsbetrag gewährt.

§ 13

(1) Personen, die Waisenrente (Voll- oder Halbwaisenrente) der Sozialversicherung und eine Hinterbliebenenrente (Voll- oder Halbwaisenrente) aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz beziehen* haben Anspruch auf den vollen Erhöhungsbetrag, wenn die Waisenrente der Sozialversicherung und die Rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz plus Erhöhungsbetrag nach dieser Verordnung zusammen den Betrag von 100 DM monatlich nicht übersteigen.

(2) Würden die Renten plus vollem Erhöhungsbetrag mehr als 100 DM monatlich betragen, so wird als Erhöhungsbetrag die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Renten und 100 DM monatlich gezahlt.

(3) Betragen die Renten zusammen 100 DM und mehr* wird kein Erhöhungsbetrag gewährt.

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 5. September 1963

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

Dr. A p e l * 4

Verordnung über die Gewährung eines leistungsabhängigen Zusatzurlaubs in bestimmten Betrieben der Volkswirtschaft.

Vom 5. September 1963

In Durchführung des Beschlusses vom 30. Juli 1963 über Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen (GBI. II S. 549) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Werktätige in bestimmten Betrieben der Volkswirtschaft, die ihre aufgeschlüsselten Planaufgaben auf der Grundlage vorgegebener Leistungskennziffern ständig erfüllen und durch ihre guten Arbeitsleistungen die Voraussetzungen für die allseitige kontinuierliche Erfüllung der Planaufgaben des Betriebes schaffen, erhalten einen leistungsabhängigen Zusatzurlaub bis zu 4 Tagen zum bisherigen Jahresurlaub.

(2) Die Dauer des leistungsabhängigen Zusatzurlaubs für die Werktätigen ist abhängig von ihren ständig guten Arbeitsleistungen, die sich in der allseitigen kontinuierlichen Erfüllung ihrer Planaufgaben, Insbesondere in der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Senkung der Selbstkosten sowie in der Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse ausdrücken. Die Dauer ist weiterhin abhängig von der Ausnutzung der Arbeitszeit, vor allem der Arbeit im Dreischichtsystem bzw. durchgängigen Schichtsystem.